



Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Industriellen Gemeinschaftsforschung

Präambel

Die hier aufgeführten Prinzipien und Verhaltensanweisungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis lehnen sich an die 8 Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft^{1,2} vom Juli 2001 sowie die von der Max-Planck-Gesellschaft^{3,4} Ende 2000 und von der Leibniz-Gemeinschaft⁵ 1999 verabschiedeten Regeln an. Sie wurden soweit möglich an die heterogenen Forschungsbedingungen der branchenspezifischen Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) angepasst und sind für alle in der IGF Tätigen verbindlich, soweit sie nicht durch andere Vereinbarungen z.B. der Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungsorganisationen eingebunden sind.

1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1.1 Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung allgemeiner Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit sind unverzichtbare Voraussetzung für jede Forschung, die Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch:

- Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Anwendung geeigneter Methoden und Verfahren sowie Gewinnung und Auswahl von Daten (*lege artis*), d.h. stete Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes von Forschung und Entwicklung sowie die Anwendung geeigneter Methoden.
- Konsequente schlüssige und nachvollziehbare Dokumentation aller Ergebnisse sowie deren sichere Aufbewahrung.
- Systematischen Skeptizismus, d.h. Bereitschaft zu Zweifel und Selbstkritik durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle.
- Kollegialität und Kooperationsbereitschaft, d.h. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern.
- Gewissenhafte, uneigennützig und unparteiische Begutachtung von Kollegen bzw. der Verzicht bei Befangenheit.
- Prinzipielle Verpflichtung zur Veröffentlichung der im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung erzielten Ergebnisse.

¹ Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ (1998)

² Beschluss der DFG-Mitgliederversammlung vom 4.7.2001 zur Umsetzung der Empfehlungen

³ MPG-Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 24.11.2000, geändert am 20.9.2009

⁴ MPG-Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vom 24.11.2000

⁵ WGL-Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vom 15.10.1999

1.2 Verantwortung der Leitung

Die Leitung jeder mit der Durchführung Industrieller Gemeinschaftsforschung betrauten Forschungsstelle trägt die Verantwortung für eine angemessene Betriebsführung und Organisation, die gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und dass diese tatsächlich wahrgenommen werden.

1.3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zu guter wissenschaftlicher Praxis muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Auf die enge Zusammenarbeit mit den Universitäten wird ausdrücklich hingewiesen.

In außeruniversitären Forschungsstellen der IGF ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, sofern er mit der Durchführung von FuE-Arbeiten im Rahmen von IGF-Vorhaben beauftragt ist, eine angemessene Betreuung sichergestellt ist. Die Projektleiter der IGF-Vorhaben sind darauf zu verpflichten.

1.4 Sicherung und Aufbewahrung von Daten

Die Aufzeichnung und Dokumentation von Daten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Forschungsstelle, in der sie entstanden sind, für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden.

1.5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Veröffentlichungen müssen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden. Sind an einer Veröffentlichung mehrere Urheber beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen hat. Die Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam; eine Ehrenautorschaft ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte ist in einer Danksagung anzuerkennen.

2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben (z.B. Erfinden oder Verfälschen von Daten, Manipulation von Abbildungen) gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt (z.B. Plagiate, Ideendiebstahl) oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird (z.B. Diskreditierung durch vorsätzlich falsche Behauptungen in der Sache und/oder gegenüber Personen, Sabotage, Manipulation von Geräten etc.).

3 Unabhängige Vertrauenspersonen und Ansprechpartner

Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis der IGF stehen die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates der AiF (WR)^{6,7} als Ombudspersonen zur Verfügung. Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten den Beteiligten als vertrauliche Ansprechpartner beratend zur Seite zu stehen. Der WR berichtet dem Vorstand der AiF einmal jährlich in anonymisierter Form über Konfliktfälle.

4 Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten

4.1 Vorermittlung

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Mitglied des WR als Ombudsperson schriftlich zu informieren. Ergeben sich nach Auffassung der Ombudsperson aus den ihr vorliegenden Informationen konkrete Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet er die weiteren Mitglieder des WR (Ombudsgremium). Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird vom Ombudsgremium Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb zwei Wochen gegeben. Der Name des Informierenden wird in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

Die erste Phase dient der Ermittlung einer Tatsachengrundlage zur Beurteilung des geäußerten Verdachts. Sie balanciert Vertraulichkeit von Information über den Angeschuldigten und denjenigen, der Vorwürfe erhebt, mit einer genauen Feststellung des Geschehens in kurzer Zeit. Der Schutz des potenziell Unschuldigen steht im Vordergrund. Am Schluss der ersten Phase steht die Entscheidung, ob sich der Verdacht verdichtet hat und daher weitere Untersuchungen erforderlich sind, oder ob er sich als gegenstandslos erwiesen hat.

Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. Verstreichen einer gesetzten Frist trifft das Ombudsgremium innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Verfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das Hauptverfahren zu erfolgen hat. Die Veranlassungen und Ergebnisse einzelner Schritte der Vorprüfung sind schriftlich festzuhalten, ebenso die Beendigung der Vorprüfung mit den tragenden Gründen. Das abschließende Ergebnis ist dem Betroffenen, den Geschäftsführungen von AiF-Mitgliedsvereinigung und Forschungsstelle ggf. dem Kollegium der Forschungsstelle sowie dem Informierenden schriftlich mitzuteilen.

4.2 Hauptverfahren

Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss. Er besteht aus mindestens einem Vertreter des Ombudsgremiums, drei vom WR berufenen Schlichtungsberatern, Vertretern der betroffenen Mitgliedsvereinigungen, dem Leiter der betroffenen Forschungsstelle, einem Vertreter des BMWi. Der Präsident der AiF bestellt einen Vorsitzenden. Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

⁶ siehe § 11 der Satzung der AiF vom 8. Juni 2011

⁷ Mitglieder- und Anschriftenverzeichnis siehe Anhang A.1

Der Untersuchungsausschuss berät nichtöffentlich. Ist ein Fehlverhalten hinreichend erwiesen, legt der Untersuchungsausschuss das Ergebnis seiner Untersuchung dem Vorstand mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Vorstand geführt haben, sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss des Verfahrens haben alle unverschuldet Beteiligten Anspruch auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität. Eine Revisionsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

4.3 Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Leitung der betroffenen Forschungsstelle zur Wahrung sowohl der wissenschaftlichen Standards der Einrichtung als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Es ist zu prüfen, ob Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden müssen.

Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit dem entsprechenden Verfahren ein. Die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF) behält sich zusätzliche Schritte vor.

Diese Regeln wurden am 20. März 2002 vom Präsidium der AiF beschlossen und anschließend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) akzeptiert.

Sie wurden zum 1. Januar 2012 gemäß der zum 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Satzung der AiF angepasst.

Stand: 1. Januar 2012

A Ombudsgremium

A.1 Verzeichnis der Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge) (Stand: 07.01.2015)

Prof. Dr.-Ing. Chokri Cherif

Technische Universität Dresden
Institut für Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik
Hohe Straße 6
01062 Dresden
Tel.: 0351 463-39 300, E-Mail: chokri.cherif@tu-dresden.de

Prof. Dr.-Ing. Edgar Dörsam

Technische Universität Darmstadt
Fachgebiet Druckmaschinen und Druckverfahren
Magdalenenstraße 2
64289 Darmstadt
Tel.: 06151 162132, E-Mail: doersam@idd.tu-darmstadt.de

Prof. Dr.-Ing. Uwe Füssel

Technische Universität Dresden
Institut für Oberflächen- und Fertigungstechnik, Lehrstuhl Fügetechnik und Montage
Helmholtzstraße 5
01069 Dresden
Tel.: 0351 4633 4347, E-Mail: uwe.fuessel@tu-dresden.de

Dr. Ulrich Kaiser

Endress+Hauser Management AG
Kägenstraße 2
CH 4153 Reinnach BL1 (Schweiz)
Tel.: +41 61 7157714, E-Mail: ulrich.kaiser@holding.endress.com

Prof. Dr.-Ing. Gisela Lanza

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
wbk – Institut für Produktionstechnik
Gotthard-Franz-Straße 5
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 608-44 017, E-Mail: gisela.lanza@kit.edu

Dr.-Ing. Klaus Lucka

OWI Oel-Wärme-Institut GmbH
Kaiserstraße 100
52134 Herzogenrath
Tel.: 02407 9518116, E-Mail: k.lucka@owi-aachen.de

Prof. Dr.-Ing. Peter Nyhuis

Leibniz Universität Hannover
Institut für Fabrikanlagen und Logistik, Produktionstechnisches Zentrum Hannover
An der Universität 2
30823 Garbsen
Tel.: 0511 762-3390, E-Mail: nyhuis@ifa.uni-hannover.de

Prof. Dr. Matthias Rehahn

Technische Universität Darmstadt
Ernst-Berl-Institut für Technische und Makromolekulare Chemie
Petersenstraße 22
64287 Darmstadt
Tel.: 06151 16-5278, E-Mail: M.Rehahn@MC.tu-darmstadt.de

Prof. Dr.-Ing. Bernd Sauer

Technische Universität Kaiserslautern
Lehrstuhl für Maschinenelemente und Getriebetechnik
Gottlieb-Daimler-Straße
67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631 205-3405, E-Mail: sauer@mv.uni-kl.de

Prof. Dr. Peter Schieberle

Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie – Leibniz Institut
Lise-Meitner-Straße 34
85354 Freising
Tel.: 08161 712-932, E-Mail: peter.schieberle@ch.tum.de

Prof. Dr.-Ing. Eckehard Specht

Universität Magdeburg
Institut für Strömungstechnik und Thermodynamik (ISUT)
Universitätsplatz 2
39106 Magdeburg
Tel.: 0391 67-58765, E-Mail: eckehard.specht@vst.uni-magdeburg.de

Prof. Dr.-Ing. Hans-Werner Zoch

IWT - Stiftung Institut für Werkstofftechnik
Badgasteiner Straße 3
28359 Bremen
Tel.: 0421 218-51300, E-Mail: zoch@iwt-bremen.de

A.2 Büro des Ombudsgremiums

Volker Richstein

AiF e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln
Tel.: 0221 37680-324, Fax: 0221 37680-68, E-Mail: volker.richstein@aif.de

A.3 Bezugsquelle im Internet:

<http://www.aif.de/igf>

B Verfahrensablauf bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

